

Vorwort

Da die einzige Papiergeschichte Württembergs von Friedrich v. Höble¹ bereits 1925 erschienen ist, soll nun – ca. 100 Jahre später – mit der vorliegenden Studie eine wissenschaftliche Aufarbeitung der württembergischen Papierproduktion, des Papierhandels und der Papiermühlen bis zur Industrialisierung vorgelegt werden. Sie wurde nach dem Ende meiner Tätigkeit als Archivarin in der Historischen Abteilung des Hauptstaatsarchivs Stuttgart begonnen. Während dieser Tätigkeit wurde das Fehlen einer umfassenden Veröffentlichung über die württembergischen Papiermühlen von mir oft als Mangel empfunden. Die Studie soll diese Forschungslücke nun schließen.

Mein besonderer Dank gilt Frau Professor Dr. Sabine Holtz vom Historischen Institut der Universität Stuttgart Abt. Landesgeschichte, die meine Arbeit von Anfang an beratend gefördert und unterstützt hat. Des Weiteren bin ich der ehemaligen Leiterin des Hauptstaatsarchivs, Frau Dr. Nicole Bickhoff, und dem derzeitigen Leiter, Herrn Prof. Dr. Peter Rückert, sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, hier besonders Herrn Dr. Erwin Frauenknecht, zu Dank für ihr Interesse und manche Hilfestellung verpflichtet. Danken möchte ich auch Herrn Dr. Frieder Schmidt für viele nützliche Hinweise und v. a. für die Anfertigung der Register. Seine Dissertation soll in chronologischer Hinsicht die Fortsetzung dieser Untersuchung bilden.²

Für technische Hilfe bin ich Herrn Niklas Cole, Stuttgart, dankbar, und ebenso Frau Vero Bobke/the vebo design, für die grafische Gestaltung des Manuskripts.

Die vorliegende Arbeit ist mit zahlreichen Quellenbelegen versehen. Darauf hinzuweisen ist jedoch, dass auch nichtwürttembergische Quellen zitiert wurden, sofern württembergische nicht zu ermitteln waren. Dies ist insofern zu vertreten, als die Papierherstellung in Europa bis zur Zeit der Industrialisierung im Wesentlichen nach demselben Muster erfolgte.

-
- 1 Friedrich v. Höble: Württembergische Papiergeschichte. Beschreibung des alten Papiermacher-Handwerks, sowie der alten Papiermühlen im Gebiet des Königreichs Württemberg. Nach Archiv- und Pfarramtsquellen bearb. 1910–1914. Biberach a. d. Riß 1925.
 - 2 Für die Zeit von ca. 1830 bis ca. 1860 vgl. die Dissertation von Frieder Schmidt: Von der Mühle zur Fabrik. Die Geschichte der Papierherstellung in der württembergischen und badischen Früh-industrialisierung. Hrsg. vom Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim (Technik + Arbeit. Schriften des Landesmuseums für Technik und Arbeit in Mannheim 6). Ubstadt-Weiher 1994. Zugl. Stuttgart, Univ., Diss. 1990.

Beim Anhang ist bei den Papiermühlenregistern zu bemerken, dass nach Möglichkeit die komplette Laufzeit bis zu ihrer Schließung dargelegt wurde. Zum ersten Mal werden auch – zusammengestellt aus einer Reihe von Quellen und Veröffentlichungen – die Mühlenbesitzer und Pächter so vollständig wie möglich aufgeführt.

Mein Dank gilt nun auch meiner Familie, meinen Kindern und Enkeln, denen ich diese Arbeit widmen möchte.

Stuttgart, im September 2026
Christine Bührlen-Grabinger

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen	8
1. Einleitung	10
1.1. Zum Thema	10
1.2. Forschungsstand	33
1.3. Quellen	37
1.4. Methodisches Vorgehen	39
1.5. Aufbau	39
2. Die Papierproduktion	41
2.1. Historischer Abriss	41
2.2. Die Papierer	43
2.2.1. Lehrlinge, Gesellen, Meister, Frauen und Kinder	43
2.2.2. Formenmacher	48
2.2.3. Gebräuche	50
2.2.4. Kleidung und Tracht	53
2.3. Die Technikgeschichte	55
2.3.1. Die Papierfertigung und das Trocknen	55
2.3.2. Das Leimen und Glätten	58
2.3.3. Das Bleichen und Färben	58
2.3.4. Stampfwerke	59
2.3.5. Holländer	60
2.3.6. Glätt- oder Schlaghämmer	60
2.3.7. Pressen	61
2.4. Umweltprobleme	62
2.4.1. Belastungen und Umweltverschmutzung in der Mühle	62
2.4.2. Wassernutzung und Umweltproblematik außerhalb der Mühle	63
2.5. Rohstoffversorgung	66
2.5.1. Das Lumpensammeln und die Regulierungen zur Lumpenversorgung	66
2.5.2. Die Lumpenaufbereitung	69
2.5.3. Ersatzstoffe	71
2.6. Die Papiererzeugnisse	72

2.6.1.	Formate, Sorten und Preise	72
2.6.2.	Druck- und Schreibpapier	74
2.6.3.	Spielkarten	76
2.6.4.	Buntpapiere	77
2.6.5.	Karten und Kalender	79
2.6.6.	Stempelpapiere	82
2.6.7.	Velin- und Kupferdruckpapiere	85
2.6.8.	Tapeten	87
2.6.9.	Gewerbliche, Packpapiere und einfache Papiere	89
2.6.10.	Pappen	90
2.7.	Riesaufdrucke und Riesumschläge	92
2.8.	Die Wasserzeichen	94
2.9.	Das Ende der traditionellen Papierherstellung, Beginn der Industrialisierung	98
2.9.1.	Langsiebmaschine und Rundsiebmaschine	99
2.9.2.	Weitere technische Neuerungen	102
3.	Die Papiermühle	105
3.1.	Zur Mühlengeschichte	105
3.2.	Die Mühlen Altwürttembergs von 1477 bis zum Ende des 17. Jahrhunderts	106
3.2.1.	Der Gründungsschub in Altwürttemberg im 18. Jahrhundert	108
3.2.2.	Die Mühlen in Territorien, die nur zeitweise zu Altwürttemberg gehörten	108
3.2.2.1.	Die Papiermühle zu Graviers in Mömpelgard	109
3.2.2.2.	Die Papiermühle zu Lautenbach an der Rench	110
3.2.2.3.	Die Papiermühle zu Volkertshausen	111
3.3.	Die Mühlen Alt- und Neuwürttembergs mit Produkten für den täglichen Bedarf	112
3.4.	Die Mühlen Alt- und Neuwürttembergs mit Spezialprodukten	112
3.4.1.	Buntpapier	112
3.4.2.	Kartenpapier	114
3.4.3.	Kalenderpapier	115
3.4.4.	Stempelpapier	116
3.4.5.	Elephantenpapier	117

3.4.6. Notenpapier	118
3.4.7. Kupferdruckpapier	118
3.4.8. Tapeten	119
4. Papierhandel und Absatz	121
4.1. Papierhandel im Inland	121
4.1.1. Lieferungen an den Hof und die Landesverwaltung	121
4.1.2. Sonstiger Papierhandel und Absatz im Inland	123
4.2. Papierhandel mit dem Ausland	126
5. Zusammenfassung	128
5.1. Zur Papierproduktion	128
5.2. Zu den württembergischen Papiermühlen	129
5.3. Zum Papierhandel und Absatz	130
6. Anhang	133
6.1. Mühlenregister Altwürttembergs/Württembergs	133
6.2. Die Mühlen Neuwürttembergs	164
7. Quellen- und Literaturverzeichnis	203
7.1. Ungedruckte Quellen	203
7.1.1. Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStAS)	203
7.2. Gedruckte Quellen	206
7.3. Archivverzeichnisse, Bibliographien und sonstige Nachschlagewerke	209
7.4. Literatur	212
Register (Frieder Schmidt)	
A. Personenregister	251
B. Geographisches Register	267
Abkürzungen zum Geographischen Register	272
C. Mühlen- und Fabrikregister	273

Verzeichnis der Abkürzungen

Abb.	Abbildung
d. A.	der Alte, der Ältere
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
Ausg.	Ausgabe
Bd.	Band
Bearb., bearb.	Bearbeiter, bearbeitet
Bem.	Bemerkung
Bes.	Besitzer
betr.	Betreffend
Bl.	Blatt
Bü	Büschel (Aktenbüschel)
d. J.	Der Junge, der Jüngere
DAP	Deutscher Arbeitskreis Papiergeschichte
ders.	Derselbe
desgl.	desgleichen
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
DNB	Deutsche Nationalbibliothek
Ed.	Edition
erg.	Auflageergänzte Auflage
f. (ff.)	folgende (pl)
fl	Gulden (Florenzer)
fol.	Blatt (lat. Folium)
G	Geistlich
gen.	genannt
GND	Gemeinsame Normdatei
h	Heller
H.	Heft
Hrsg.	Herausgeber
HStAS	Hauptstaatsarchiv Stuttgart
IPH	Internationale Papierhistoriker

Jg.	Jahrgang
Jh.	Jahrhundert
lat.	lateinisch
lb	Pfund (lat. Libra)
lt.	laut
masch.	Maschinenschriftlich
m. E.	meines Erachtens
Mskr.	Manuskript
N. F.	Neue Folge
OHG	Offene Handelsgesellschaft
o.J.	ohne Jahr
o.S.	ohne Seitenzahlen
Pg	Papierergeselle
Pm	Papiermacher
PM	Papiermühle
Reg.	Register
s.	siehe
S.	Seite
Sp.	Spalte
Stv.	Stiftsverwaltung
StZ	Stuttgarter Zeitung
u. a.	und andere, unter anderem
u. U.	unter Umständen
Univ.	Universität
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume (engl. Band)
W	Weltlich
x	Kreuzer
WLB	Württembergische Landesbibliothek (Stuttgart)
WZIS	Wasserzeichen-Informationssystem
Zugl.	Zugleich
∞	verheiratet

1. Einleitung

1.1. Zum Thema

„Wegen seines Holzreichtums, seiner vielen natürlichen Wasserkräfte und infolge der steigenden Nachfrage nach Papier besaß Südwestdeutschland bereits in früher Neuzeit eine blühende *Papierindustrie*. Beinahe in jedem Jahrzehnt kam es seit dem 16. Jahrhundert zur Gründung neuer Papiermühlen, deren Standort – das Vorhandensein von billiger Wasserkraft vorausgesetzt – sowohl rohstoff- als auch marktorientiert war. Dank der zunehmenden Schriftlichkeit in der Verwaltung und im Geschäftsleben, der Ausdehnung des Buchdrucks – repräsentiert zuerst durch Druckereien in den Universitäts- und größeren Residenzstädten – also wegen der sich insgesamt ausweitenden schriftlichen Kommunikation in der Gesellschaft wuchs ständig der Bedarf an Papier und riß deshalb auch im 18. Jahrhundert die Gründungswelle neuer Papiermühlen nicht ab ...“ (Willi Boelke).³

Zentrale Fragestellung der vorliegenden Arbeit war: Woher kam das Papier, das in immer größer werdendem Umfang in Verwaltung, Wirtschaft und im privaten Bereich verbraucht wurde?

Hier soll zunächst die Entwicklung der *Verwaltung* untersucht werden.

Herrschaft benötigt Verwaltung. Der Erwerb von Herrschaftsobjekten setzte in Württemberg an der Wende zum 14. Jahrhundert ein und dauerte bis zum Ende des Jahrhunderts. Die durch die Grafen erworbenen Grafschaften und Herrschaften wurden dabei ihrer Herrschaft unmittelbar eingefügt, wobei das Lehengut ihrer Lehensherrschaft und das Urbargut ihrer Ämterverwaltung zugeordnet wurde.

Die württembergische Ämterorganisation wird durch die Urbare Graf Eberhards des Greiners aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sichtbar. „Der Teilungsvertrag von 1442 läßt sodann die vollständige Ausbildung der Ämterorganisation erkennen; er zählt 38 Ämter auf, und neben den Ämtern Bergschlösser, Seen und Fischwasser, Schäfereien, Forste und selbst die Klöster ... Alle Städte und Dörfer waren von der Ämterorganisation erfaßt.“⁴ Das Zentrum des Amtes bildete die namengegebende Amtsstadt, die mit den umlie-

3 Boelke, Wirtschaft, 1987, S. 7. Holzreichtum war für die Papierindustrie wichtig, m. E. aber erst im 19. Jahrhundert, zur Zeit der maschinellen Herstellung von Papier, von zentraler Bedeutung (Holzschliff!). Zuvor waren Menge und Qualität der Leinenlumpen wichtiger.

4 Mertens, Württemberg, 1995, S. 88. – Zur Ämterorganisation vgl. auch Dehlinger, Württembergs Staatswesen, I, 1951, S. 96–98; desgl. im Hauptstaatsarchiv Stuttgart die Beständegruppe „Oberämter, Kellereien und geistliche Verwaltungen“, welche die überwiegende Mehrzahl der Bezirksämter (Vogtei-, Stabs-, Oberämter und Kellereien) umfasst und aus den Beständen A 310

genden Dörfern einen „Wehr-, Hochgerichts-, Steuer- und Verwaltungsbezirk“ umfasste.⁵ An der Spitze des Amts stand zur Durchführung der obrigkeitlichen Aufgaben der herrschaftliche Vogt, während die Finanzen durch einen eigenen Beamten, den Keller, verwaltet wurden. Bis ins 15. Jahrhundert entstammten die Vögte dem Adelsstand, danach mehr und mehr der städtischen „Ehrbarkeit“. Diese bürgerliche Schicht war durch Besitz und Handel vermögend und mächtig geworden und bekleidete in den Städten die ehrbaren Ämter. Diese Ehrbarkeit besetzte auch das aus zwölf Mitgliedern bestehende und auf Lebenszeit amtierende Gericht, zudem den seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bestehenden Rat. Gericht und Rat bildeten zusammen den städtischen Magistrat. Aus ihm rekrutierten sich die „Bürgermeister“, die zwei bzw. später drei Rechnungsbeamten. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verdrängte die Ehrbarkeit den Adel immer mehr an der Spitze des Amts, so dass sich dieser auf die Position des Obervogts zurückziehen musste. Die adligen Obervögte sollten militärische Aufgaben durchführen und die Aufsicht über mehrere Ämter ausführen. Ohne feste Amtssitze und Amtsbezirke verloren sie jedoch schon bald an Bedeutung.⁶

Der Vogt hingegen stand dem Stadtgericht der Amtsstadt vor, das seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Kriminalsachen für das ganze Amt zuständig war und in Zivilsachen als Appellationsgericht für die Dorfgerichte amtierte.⁷ Die dörfliche Verwaltung bestand aus Schultheiß, Gericht, Rat und dem Bürgermeister (bzw. den Bürgermeistern) als Gemeinderechner. Der Schultheiß wurde anfänglich vom Landesherrn bestimmt. Seit dem 17. Jahrhundert bekamen die Dorfgemeinden das Recht, ihn selber zu wählen.

Der Vogt und die Schultheißen hatten die direkte landesherrliche Steuer, den Landeschaden, in „genossenschaftlichem Zusammenwirken“ auf ihren Zusammenkünften, den Amtsversammlungen umzulegen. Auf diesen Versammlungen wurden ebenfalls die Amtssteuern, der Amtsschaden, beschlossen. Nach Mertens stärkten diese Umlagen das Amt als politische Körperschaft.⁸

„Für die Schaffung zentraler Behörden und eines territorialen Gerichtswesens ist das 15. Jahrhundert und hierin die Regierung Eberhards im Bart besonders wichtig, für die Ausbildung kollegialer Behörden ist es die österreichische Herrschaft von 1520 bis

Altensteig W(eltlich) 1506–1792 bis A 425 L Winnenden G(eistlich) 1775–1797 besteht (Übersicht, Altwürttembergisches Archiv, 1999, S. 147–181).

5 Mertens, Württemberg, S. 89.

6 Ebd. S. 89f.

7 Zur Gerichtsorganisation vgl. Dehlinger, Württembergs Staatswesen, 1, 1951, S. 98–100.

8 Ebd. S. 90.

1534.⁹ Die Hof- und Landesverwaltung wurde zu Anfang des 15. Jahrhunderts in den Ämtern des Landhofmeisters und des Haushofmeisters zu eigenständigen Institutionen, wobei der Landhofmeister das ranghöhere Amt innehatte. Er führte die gesamte Landesverwaltung. Die Kanzlei, „Ort der ständig wachsenden Schriftlichkeit und Hort der Rechtskunde“, leitete der Kanzler, der sich zu einem der engsten Berater des Fürsten und damit zu einem Konkurrenten des Landhofmeisters entwickelte. Ab 1481 war er meist ein graduierter Jurist. Zur Kanzlei zugehörig war auch der für das Rechnungswesen zuständige Landschreiber, bis zur österreichischen Zeit – im Jahr 1521 – eine eigene Behörde, die Rentkammer, eingesetzt wurde.

Das wichtigste Gremium des Fürsten, um den Ausbau des Landes und das Ansehen des Landesherrn zu mehren, war seit dem 15. Jahrhundert der Rat. Zur Regierungszeit Eberhards im Bart stieg die Zahl der bürgerlichen gelehrten Räte stark an, wobei jedoch weiterhin die adligen Räte unentbehrlich blieben. Sie bildeten im 14. und 15. Jahrhundert zusammen mit den gelehrten Räten einen wichtigen Teil der „zwischenständischen und interterritorialen Schiedsgerichtsbarkeit“ sowie beim Gerichtswesen des Schwäbischen Bundes. Desgleichen setzte sich das seit 1460 überwiegend als Appellationsgericht wirkende Hofgericht aus einem adligen Hofrichter und einigen adligen, gelehrten und von der Landschaft abgesandten Beisitzern zusammen.¹⁰

Hingegen zeigten sich die geistlichen gelehrten Räte als wichtige Elemente beim Ausbau „der vielfältigen landesherrlich-kirchlichen Beziehungen zu einem landesherrlichen Kirchenregiment.“ Die Anzahl der fürstlichen Patronatsrechte bei den geistlichen Pfründen und den Vogtei- und Schirmrechten bei den württembergischen Klöstern war beträchtlich. Graf Ulrich V. holte 1459 von Papst Pius II. dessen Zustimmung zur Reformierung der Klöster in der Grafschaft ein, wobei erst Graf Eberhard im Bart umfassendere Reformen durchführte. Letzterer versuchte zudem, der kirchlichen Reform „eine besondere geistlich-spirituelle Ausrichtung“ zu verleihen. Bei seinen Nachfolgern fand diese jedoch keine Fortsetzung mehr.¹¹

Als beständiger erwies sich die Gründung der Universität Tübingen durch Graf Eberhard im Jahr 1477. Die gleichzeitig erfolgte Ansiedlung der *Brüder vom Gemeinsamen Leben* in Urach war, wie schon ausgeführt, „von vornherein aufeinander bezogen.“ Aus Sicht ihres Gründers diente die Hochschule sowohl der „Ehre Gottes“ und dem Nutzen

9 Ebd.

10 Ebd. S. 91f. – Zu den Anfängen der oberen Landesverwaltung vgl. auch Dehlinger, Württembergs Staatswesen, 1, 1951, S. 100f.

11 Ebd. S. 92.

des Landes als auch ihm selbst. Am besten ausgestattet war mit sechs Professuren die juristische Fakultät; ihre Anzahl wurde durch Herzog Ulrich bei der Reformierung der Universität im Jahr 1535 nicht verändert.¹²

„Die knapp eineinhalb Jahrzehnte, in denen Württemberg zu den habsburgischen Ländern gehörte (1520–1534), bedeuteten für die Stuttgarter Zentralverwaltung einen kräftigen Modernisierungsschub.“ Bereits 1521 übertrug Karl V. die Finanzverwaltung an die sogenannte „Kammer“ und verband sie mit der Landschaft. Zehn Jahre später erließ er eine Instruktion über „Zusammensetzung, Kompetenzen und Arbeitsweise“ der württembergischen Regierung, wobei die Neuorganisationen in Württemberg auf diejenigen in den österreichischen Ländern zurückgingen.

Die Landstände traten in Württemberg relativ spät auf.¹³ Nur über wenige Jahrzehnte wurden die drei Stände der Prälaten, der Ritterschaft und der *Gemeinen Landschaft* zusammen einberufen. In den krisenhaften Zeiten in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte die Ritterschaft „die fortdauernde Ausübung von Herrschaft im Land gewährleistet.“¹⁴ Ihnen stand der Schwäbische Bund¹⁵ im Zuge der herrschaftlichen Bestrebungen zum Ausbau des Landesterritoriums bei. Graf Eberhard V. selbst schloss sich dem Bund im Namen seiner Prälaten nach vorheriger Einbindung der Klöster in seine Herrschaft an. Zum Prälatenstand gehörten die Äbte und Pröpste der großen Klöster sowie zeitweilig die Stiftspröpste.¹⁶

Im 15. Jahrhundert nutzten die Grafen Vogtei und Schirmrechte über die neu erworbenen Klöster dazu, „aus ihrer Herrschaft auch eine kirchlich relevante Größe zu machen.“ Sie wurden zum „Mitgaranten“ der Klosterreform, wobei sie die Möglichkeit

12 Ebd. S. 93. – Vgl. im Hauptstaatsarchiv Stuttgart auch die Bestände A 274 Universität Tübingen 1501–1805 und A 275 Inventuren, Teilungen (Pflegerchafts- und Testamentsakten) Tübinger Universitätsangehöriger 1472–1831 (Übersicht, Altwürttembergisches Archiv, 1999, S. 129f.).

13 Mertens, Württemberg, 1995, S. 93f. – Zu den Landständen vgl. im Hauptstaatsarchiv Stuttgart vor allem die Beständegruppe L Landständisches Archiv mit Landtagsarchiv, beginnend mit L 1 Hauptdokumente (1599–1602) und endend mit L 100 Ältere Archivbehelfe (1716–1933) (Übersicht, Sonderbestände, 1980, S. 161–186).

14 Mertens, Württemberg, 1995, S. 94. – Die Beziehungen Württembergs zur Ritterschaft sind im Hauptstaatsarchiv Stuttgart in der Beständegruppe „Adel“ dokumentiert (Übersicht, Altwürttembergisches Archiv, 1999, S. 76–84).

15 Zum Schwäbischen Bund vgl. im Hauptstaatsarchiv Stuttgart Bestand H 53 Schwäbischer Bund (1501–1560) (Übersicht, Sonderbestände, 1980, S. 117).

16 Mertens, Württemberg, 1995, S. 94. – Er nennt bei den Stiftspröpsten Backnang, Stuttgart, Tübingen, Göppingen, Urach und Herrenberg. Den Prälatenstand bildeten zur österreichischen Zeit (1525) die Äbte der 14 „Mannsklöster“ Adelberg, Alpirsbach, Anhausen, Bebenhausen, Blaubeuren, Denkendorf, Herbrechtingen, Herrenalbh, Hirsau, Königsbrunn, Lorch, Maulbrunn, Murrhardt und St. Georgen (ebd.).

nutzten, die Klöster enger an das Land zu binden. „Die Reformen der Klöster und Stifte stimulierten künstlerische, intellektuelle und wirtschaftliche Energien und entwickelten eine beträchtliche kulturelle Schubkraft.“¹⁷ Die „Spiritualität der Reformbewegungen“ führten zu einer Wertschätzung des Buches und zur Vergrößerung der Klosterbibliotheken. Bibliotheksgeschichtlich begann mit der Verwendung des Buchdrucks und der Einrichtung von Buchbinderwerkstätten in den Klöstern eine neue Periode. Sie brach allerdings zur Zeit der Reformation wieder ab und endete mit den Bücherverlusten des Dreißigjährigen Krieges.¹⁸

Die religiösen Reformbestrebungen führten – im Zusammenwirken mit der Herrschaft – auch zur Ansiedlung von Druckern wie Conrad Feyner in Urach (1477–1483).¹⁹ In der Universitätsstadt Tübingen wurden gleich mehrere Drucker sesshaft, dauerhaft blieb ab 1523 dort Ulrich Morhart.²⁰

Auf das literarische Interesse des Hofes weisen die erhaltenen Handschriften hin,²¹ und auch einige in württembergischen Diensten stehende Adlige waren als Verfasser unterschiedlicher Schriften tätig. Mertens nennt beispielsweise Hermann von Sachsenheim (1366/69–1458), Marquart von Stein (1425/30–1495/96) und Georg von Ehingen (1428–1508).²² Der Landesherr selbst – Graf Eberhard V. – verfolgte im ausgehenden 15. Jahrhundert eine planmäßige Kulturpolitik, und „am Ende der Regierungszeit dieses Herrschers wies das Land selber insbesondere mit Tübingen und Stuttgart Stätten kultureller Anziehungs- und Ausstrahlungskraft auf. Im Zeichen einer gelehrten und zugleich praxisorientierten Bildung hat Eberhards Kulturpolitik die Potenzen von Hof, Regierung und Räten, der neugegründeten Universität und der religiösen Reformbewegungen miteinander verbunden.“²³

Die ersten Jahrzehnte des folgenden Jahrhunderts wurden durch die Einführung der Reformation bestimmt. Sie „erhöhte in mehrfachem Betracht das politische Gewicht des Fürsten und erweiterte seinen Handlungsspielraum gegenüber der Führungsschicht der

17 Ebd. S. 95.

18 Ebd. S. 96.

19 Ebd. S. 97, wobei Mertens als Ansiedlungsjahr 1479 nennt. – Vgl. auch Kap. 2.1. Historischer Abriss. – Zu Feyner vgl. Geldner, Feyner (Feyner), Konrad, 1961, S. 746.

20 Ebd. S. 497. – Vgl. auch Widmann, Tübingen als Verlagsstadt, 1971.

21 Vgl. WLB HB XV 65 Marsilio Ficino, 1492; Widmungsexemplar für Graf Eberhard im Bart von Württemberg (Magda Fischer, Die Handschriften der ehemaligen Hofbibliothek Stuttgart, S. 35; vgl. auch Wilhelm von Heyd, Die historischen Handschriften der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart. Zweiter Band. Die Handschriften in Quarto und Octavo. Stuttgart 1891).

22 Mertens, Württemberg, 1995, S. 97.

23 Ebd. S. 98.

Ehrbarkeit.“²⁴ Durch den Zugriff auf das Kirchengut konnte der Landesherr „seinen politischen und finanziellen Handlungsspielraum unabhängig vom Landtag erweitern.“ Die Durchführung der Reformation erfolgte durch die Herzöge Ulrich und Christoph, wobei letzterer auf den Leistungen seines Vorgängers aufbauen konnte.

Bereits 1536 hatte Ulrich eine neue Landesordnung erlassen, die u. a. die Kirchenzucht regelte, sowie eine Kirchen- und eine Eheordnung. Gleichzeitig begann er auch mit der materiellen Neuorganisation des Kirchenwesens, wobei er den kirchlichen Besitz sich selbst, dem Landesherrn, übertrug. Zu Verwaltung bestimmte er zentrale und lokale Behörden. Eine Kastenordnung regelte die Verwaltung des Ortskirchenguts einschließlich der Armen- und Krankenfürsorge für das ganze Land. Das Gros des Kirchenguts wurde jedoch dem herzoglichen Kammergut zugeschlagen.

„Der Zugriff auf die Klöster, vor allem die Prälatenstandsklöster, bedeutete materiell und politisch ungleich mehr.“ Die Einführung des neuen Glaubens bot die Gelegenheit, den umfangreichen Klosterbesitz in die Herrschaft zu integrieren. Eine evangelische Klosterordnung sollte die Abwicklung des altkirchlichen Klosterwesens regeln. Da die Auflösung der Klöster auf freiwilliger Basis nicht erreicht werden konnte, griff Ulrich zu Zwangsmaßnahmen. Der klösterliche Besitz wurde der Zentralverwaltung in Stuttgart zugewiesen, die umfangreichen Gefälle der Rentkammer übertragen.²⁵

Für den Fortgang der neuen Lehre war die Reformation der Universität Tübingen von großer Bedeutung. Die lutherischen Kommissare Johannes Brenz und Joachim Camerarius erarbeiteten 1537 für die Hochschule neue Statuten, und mit der Neubesetzung des Kanzleramts durch den Herzog war die Universität formal reformiert. Nach dem Vorbild Hessens schuf Ulrich das herzogliche Stipendium. „Das Tübinger Stift entwickelte sich zu einer Klammer, durch die das Land, die Universität und die Funktionseliten in einzigartiger Weise zusammengeschlossen wurden und der innerterritoriale Verdichtungsprozess besonders starke Impulse erhielt.“²⁶

In seinen letzten Herrschaftsjahren widmete sich Ulrich der Verbreitung der neuen Ordnungen und dem Ausbau der Landesfestungen.²⁷ Kaiser Karl V. suchte jedoch nach

24 Ebd. S. 100.

25 Ebd. S. 105f.

26 Ebd. S. 106f. – Zum Tübinger Stift vgl. im Hauptstaatsarchiv Stuttgart die Bestände A 530 Stift Tübingen 1504–1786 und A 530 L Stifts- und Geistliche Verwaltung Tübingen 1621–1804 (Übersicht, Altwürttembergisches Archiv, 1999, S. 217).

27 Dazu zählten die Stadtfestungen Schorndorf und Kirchheim sowie die Bergfestungen Hohen-tübingen, Hohenneuffen, Hohenurach und Asperg und der außerhalb gelegene Hohentwiel (Mertens, Württemberg, 1995, S. 108).

dem ergebnislosen Religionsgespräch von 1546 in Regensburg die kriegerische Auseinandersetzung mit den evangelischen Ständen. In deren Verlauf musste sich Ulrich auf den Hohentwiel zurückziehen. Durch die „Unterwerfungsbedingungen im Heilbronner Vertrag“ vom Jahreswechsel 1546/47 wurde Württemberg „wieder eng an Kaiser, Reich und Österreich gebunden und Mömpelgard an Burgund, (und) Herzog Ulrich sollte sich in das Reichssystem wieder eingliedern.“²⁸ Auf dem ab dem 1. September 1547 in Augsburg abgehaltenen *Geharnischten Reichstag* wurden sowohl die Verfassungs- als auch die Religionsfrage verhandelt. Dies führte dazu, dass das *Augsburger Interim* den evangelischen Ständen auferlegt wurde und sie vielfache Restitutionen im kirchlichen und seelsorgerischen Bereich durchführen mußten. Nach Mertens wurde es jedoch im Teilbereich der Pfarrseelsorge „schon bald ausgehöhlt und unterlaufen,“ so dass es beim Tode Ulrichs in Württemberg einen evangelischen, einen katholischen und den interimsistischen *Kult* gab.²⁹

Die Regierungszeit seines Sohnes und Nachfolgers Herzog Christoph fiel im Gegensatz zu derjenigen seines Vorgängers Herzog Ulrich in eine friedliche Zeit. Auf Drängen Kaiser Karls musste sein Bruder König Ferdinand wegen des immer noch schwelenden *Felonieprozesses* sich mit Christoph dahingehend einigen, dass die *Afterlehenschaft* erneut bestätigt und ein Betrag von 250 000 fl bezahlt wurde. Christoph erlangte die finanzielle und politische Hilfe der Landstände, indem er ihnen am 13. April 1551 die geforderte Beibehaltung des Tübinger Vertrags zusicherte.³⁰

„Auch in der Kirchenpolitik blieb Christoph auf Selbständigkeit bedacht.“ Sein wichtigster theologischer Berater Johannes Brenz verfasste die „*Confessio Virtembergica*“ und nutzte diese zur Aushöhlung des Interims. Durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 gewann das Land an Sicherheit in politischer und kirchenpolitischer Hinsicht nach innen und nach außen. Das Reichsrecht stärkte den protestantischen Herzog. „Die mit den Wandlungen der kaiserlichen Religionspolitik von Karl V. über Ferdinand I. zu Maximilian II. verbundene ideologische und konfessionspolitische Entspannung ermöglichte die Konsolidierung der württembergischen Position im Reich und den Ausbau der inneren Ordnung des Landes.“

28 Ebd. S. 108f.

29 Ebd. S. 110.

30 Ebd. S. 111.

Im Jahr 1553 erließ Herzog Christoph die zweite Kanzleiordnung und reformierte damit seine Regierung.³¹ Oberrat,³² Rentkammer³³ und Kirchenrat³⁴ als zentrale, kollegiale Behörden bildeten von nun an das Fundament der landesherrlichen Verwaltung bis zu deren Reform im Jahr 1805.³⁵ Der Oberrat entstand aus der herzoglichen Kanzlei, der einstigen *Regierungsstelle*, und setzte sich zu einem Drittel aus adligen und zu zwei Dritteln aus bürgerlichen Räten zusammen. Er nahm vielfältige, vor allem gerichtliche Aufgaben wahr. So diente er als höchste Gerichtsbehörde des Landes, überwachte die peinlichen Prozesse der Stadtgerichte, fungierte in Zivilsachen als Berufungsinstanz beim Hofgericht Tübingen, als Lehengericht und als Ehegericht. Bis zur Gründung des Geheimen Rats im Jahr 1629 stellte der Oberrat auch die oberste Regierungsbehörde dar und war der Rentkammer und dem Kirchenrat übergeordnet. 1710 wurde er in Regierungsrat umbenannt.³⁶

Die Rentkammer als Zentralbehörde für die Finanzen wurde zur Zeit der österreichischen Verwaltung im Jahr 1521 geschaffen. Kaiser Karl übertrug im selben Jahr die Finanzverwaltung des verschuldeten Herzogtums der Landschaft; Herzog Ulrich machte diese Übergabe nach seiner Rückkehr im Jahr 1534 wieder rückgängig, behielt aber die Rentkammer als oberste Behörde für das landesherrliche Kammergut und Aufsichtsinstanz für die Kammergutsverwaltung bei und besetzte sie mit herzoglichen Räten bzw. Kammerräten. Vermutlich 1542 erfolgte eine Neugliederung: Die laufenden Verwaltungsgeschäfte sollten von nun an die *Expedition*, und die *Rechnungsabhör* der zentralen und lokalen Ämter die *Rechenbank* erledigen. Bis zur Neuorganisation der Verwaltung 1805 blieb die Rentkammer bestehen.³⁷

Neben Oberrat und Rentkammer wurde 1553 der Kirchenrat als selbstständige Fachbehörde eingerichtet.³⁸ Er unterstand dem Landhofmeister und dem Propst von Stuttgart

31 Ebd. S. 112f.

32 Zur Organisation des Oberrats vgl. im Hauptstaatsarchiv Stuttgart die Beständegruppe „Oberrat (Regierungsrat)“, beginnend mit A 206 Oberrat: Ältere Ämterakten 1500–1748 und endend mit A 238 a Ehegericht 1541–1806 (Übersicht, Altwürttembergisches Archiv, 1999, S. 90–106).

33 Zur Organisation der Rentkammer vgl. im Hauptstaatsarchiv Stuttgart die Beständegruppe „Rentkammer, Güter- und Finanzverwaltung“, beginnend mit A 248 Rentkammer: Generalakten 1501–1806 und endend mit A 261 Steuereinschätzung 1480, 1522–1807 (Übersicht, Altwürttembergisches Archiv, 1999, S. 115–123).

34 Zur Organisation des Kirchenrats vgl. im Hauptstaatsarchiv Stuttgart die Beständegruppe „Kirchliche Zentralbehörden“, beginnend mit A 280 Konsistorium 1521–1805 und endend mit A 289 Tutelarrat 1607–1806, (1808) (Übersicht, Altwürttembergisches Archiv, 1999, S. 131–140). Vgl. auch Grube, Die „verschlossene Registratur“, 1940, S. XIVf.

35 Mertens, Württemberg, 1995, S. 112f.

36 Übersicht, Altwürttembergisches Archiv, 1999, S. 90.

37 Ebd. S. 115.

38 Ebd. S. 90, S. 115. – Vgl. auch Grube, Die „verschlossene Registratur“, 1940, S. XIV.

und bestand aus drei Theologen und vier politischen Räten.³⁹ Eine *Abteilung* hatte die zur Reformationszeit säkularisierten Kirchengüter zu verwalten sowie die Klosterämter und die geistlichen Verwaltungen zu beaufsichtigen.⁴⁰ Die Gefälle der aufgehobenen kirchlichen Institutionen wurden nicht ausschließlich dem Gemeinen Kirchenkasten zugewiesen, sondern auch für weltliche Zwecke ausgegeben. Dazuhin blieben die Klosterherrschaften der 14 großen Mannsklöster in Form der Klosterämter weiter bestehen. Deren Überschüsse, das sogenannte Residuum, zog der Herzog an sich.⁴¹

Eine weitere *Abteilung* des Kirchenrats führte die geistliche und fachliche Aufsicht über Kirche und Schule aus. Beide Abteilungen wurden 1698 als Kirchenrat und Konsistorium zu selbstständigen Behörden deklariert.⁴²

Die Kanzleiordnung führte bezüglich der Organisation des Kirchenguts zur *Großen Kirchenordnung* des Jahres 1559, „einen der Höhepunkte der christophinischen Ordnungen.“ Sie bestand aus 19, seit 1551 herausgegebenen Einzelordnungen, wie die *Confessio Virtembergica* von 1552, der *Kirchenordnung* von 1553 und dem Brenz'schen Katechismus. Dazuhin regelte sie eine Reihe kirchlicher sowie weltlicher bzw. politischer Angelegenheiten. Die detailreiche Landesordnung von 1552 setzte hauptsächlich die Artikel der Reichspolizeiordnungen von 1530 und 1548 in Landesrecht um, und das *Kodifizierte Landrecht* von 1555 regelte vor allem das Prozess-, Vertrags- und Testamentsrecht.⁴³

„Das Instrument zur Durchsetzung der vielfältigen landesherrlichen Ordnungen bildete, wie unter Ulrich zuletzt 1547 geregelt, die Visitation. Herzog Christoph ordnete sie dahingehend neu, dass er eine Hierarchie vom Kirchenrat über die vier Generalsuperintendenten und den Kirchenkonvent zu den Spezialsuperintendenten errichtete. Letztere hatten bei den Pfarrern ihres Bezirks zwei Mal im Jahr eine Visitation durchzuführen.“⁴⁴ Über sie waren vom Dekan umfangreiche Pfarrberichte anzufertigen, die über Kirchen-, Schul- und Gemeindeangelegenheiten Auskunft gaben.⁴⁵

Die Große Kirchenordnung von 1559 organisierte auch das Schulwesen neu: In den Dörfern wurden deutsche Schulen eingerichtet, in den Amtsstädten lateinische oder

39 Mertens, Württemberg, 1995, S. 113.

40 Übersicht, Altwürttembergisches Archiv, 1999, S. 131.

41 Mertens, Württemberg, 1995, S. 114.

42 Übersicht, Altwürttembergisches Archiv, 1999, S. 131. – Vgl. auch Grube, Die „verschlossene Registratur“, 1940, S. XVIII.

43 Mertens, Württemberg, 1995, S. 114f.

44 Ebd. S. 116.

45 Übersicht, Altwürttembergisches Archiv, 1999, S. 132f. – Vgl. auch den Bestand A 281 Kirchenvisitationsakten 1601–1806 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart (Übersicht, Altwürttembergisches Archiv, 1999, S. 132f.).

Partikularschulen, in Stuttgart und Tübingen Pädagogien und in den landständischen Klöstern Klosterschulen.⁴⁶ Diese Klosterschulen bildeten den „Unterbau“ für das Tübinger Stift, an dem die Stipendiaten Theologie studieren konnten und danach den Dienst in der Landeskirche anzutreten hatten. Durch das Stift konnten auch andere Territorien, vor allem Österreich, mit evangelischen Theologen ausgestattet sowie von Urach und Tübingen aus mit Büchern in slowenischer und kroatischer Sprache versorgt werden.⁴⁷

Christophs Kirchenpolitik wurde vom Landtag unterstützt, und durch den Landtagsabschied vom 19. Juni 1565 war die Beibehaltung der lutherischen Lehre auch ein Anliegen der Stände geworden. Durch die innere Stabilisierung und die Auswirkungen des Religionsfriedens gewann das Land in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts großen Einfluss im Reich und Anerkennung auch außerhalb. Die herzogliche Außenpolitik forcierte die Einigung der evangelischen Stände und die Ausbreitung der Augsburger Konfession.⁴⁸ Christophs familiäre Beziehungen zu den Landgrafen von Hessen „stärkte die Stellung des württembergischen Luthertums im evangelischen Deutschland“; Württemberg übernahm dort sogar die Führungsrolle. Die Theologen Herzog Christophs und seines Nachfolgers Herzog Ludwig förderten die Ausbreitung des Augsburger Bekenntnisses. Dem am Tübinger Stift ausgebildeten Jakob Andrea (1528–1590), dem Verfasser der Konkordienformel von 1577, gelang unter Ludwig die Einung der meisten lutherischen Reichsstände durch die Annahme des Konkordienbuchs 1580.⁴⁹

Zur Regierungszeit Ludwigs (1568–1593, bis 1575 unter Vormundschaft) wurden Wissenschaft und Künste durch den gebildeten und kunstsinnigen Herzog gefördert. Dazuhin orientierte er sich weiterhin an den von Christoph verfolgten „reichs- und religionspolitischen“ Leitlinien, und auch dessen Ordnungen sowie die seitherige landständische Praxis, die auf den Ausschüssen beruhte, hatten immer noch Bestand. Bei seiner „Führungsgruppe“ erfuhr die Position des Kammersekretärs in der Person von Melchior Jäger (1544–1611) eine Aufwertung, und „dies bedeutete eine Verlagerung des politischen Gewichts von der Kanzlei in die Hofkanzlei, vom Beamten zum Höfling, von der Behörde an den Hof.“⁵⁰

46 Bei den Klosterschulen gab es neun niedere (in Adelberg, Alpirsbach, Anhausen, Blaubeuren, Denkendorf, St. Georgen, Königsbronn, Lorch und Murrhardt) und vier höhere (in Bebenhausen, Herrenalb, Hirsau und Maulbronn) (Mertens, Württemberg, 1995, S. 116).

47 Ebd. S. 116f.

48 Ebd. S. 117f.

49 Ebd. S. 119.

50 Ebd. S. 120.